

Ellefelder Bote

**Amts- und Informationsblatt
der Gemeinde Ellefeld**

Herausgeber: Gemeinde Ellefeld und Secundo-Verlag GmbH.

Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Heinrich Kerber; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil:

Rüdiger Löscher, Jürgen Hübner, Karlheinz Rieß, Joachim Thoß und Peter Geiger.

Jahrgang 1996

Januar 1996

Nummer 1



Liebe Ellefelder!

Nachdem die Weihnachtsfeiertage und mit ihnen sicher auch ein paar ruhige Stunden sehr schnell vergangen sind, darf ich Ihnen nun zum Jahresanfang alles Gute, viel Gesundheit und Gottes Segen wünschen.

Im kommenden Jahr sind wieder viele Aufgaben zu bewältigen, und wir haben so manche Erwartungen. Natürlich wollen wir auch unseren Ort verschönern, und es stehen viele Baumaßnahmen an. So werden wir den begonnenen Umbau des Hortes fertigstellen und haben dann mit dem neuen Kindergarten ein sehr schönes "Zentrum" für unsere Kinder geschaffen. Die Straße zur Juchhöh soll etwa Ende Mai fertiggestellt sein. Allen Anwohnern ein herzliches Dankeschön für ihr Verständnis, da es doch so manche Behinderung gab. Ähnliches trifft für den Sammlerbau an der B 169 sowie für den Bau der Straße, der sich nach Aussage des Straßenbauamtes daran anschließen soll, zu. Auch ihnen vielen Dank für ihr Verständnis.

In unserer Schule, die 1997 ihr 100jähriges Bestehen feiert, haben wir umfangreiche Sanierungsmaßnahmen vorgesehen. Wir hoffen hier auf Fördermittel. Die Erhaltung unseres Waldbades ist uns ebenso ein Anliegen wie geeignete Räumlichkeiten für einen Jugendtreff. Vielleicht gelingt es, beides miteinander zu verbinden. Gewisse Vorstellungen dazu gibt es schon. Die Erschließung des neuen Wohngebietes "Winkelgasse" ist für 1996 geplant.

Mit der Genehmigung des Antrages für die Städtebausanierung könnten weitere Objekte, wie Neugestaltung des Marktplatzes, Erneuerung der Ufermauern der Göltzsch, Ausbau von Ortsstraßen usw. angegangen werden. So viel zu den wichtigsten Vorhaben unserer Gemeinde.

Für das Gelingen benötigen wir Ihre Unterstützung und den Segen Gottes. Bitten wir gemeinsam darum. Herzlichen Dank all denen, die es tun.

Ihr
H. Kerber
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes Bebauungsplan Nr. 4 Wohngebiet "Winkelgasse"

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld hat am 20. 12. 1995 in öffentlicher Sitzung den überarbeiteten Entwurf (Stand 19. 12. 1995) des vorgenannten Bebauungsplanes (und Grünordnungsplanes) gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf liegt mit Begründung (und Grünordnungsplan) vom 29. 1. 1996 bis 28. 2. 1996 im Bauamt der Gemeindeverwaltung Ellefeld, Hauptstraße 21, 08236 Ellefeld, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag	7.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 - 16.00 Uhr
Freitag	7.00 - 12.15 Uhr

Es wird allen Interessierten innerhalb dieser Frist Gelegenheit gegeben, zu diesem Entwurf Bedenken und Anregungen vorzutragen. Ebenfalls wird die Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Kerber

Das Ordnungsamt informiert

Die Gemeindeverwaltung Ellefeld hat im November eine Arbeitsgruppe "Verkehrssicherheit" gegründet. Die Arbeitsgruppe besteht aus 10 ehrenamtlichen Mitgliedern und Vertretern der Gemeindeverwaltung. Unter den Mitgliedern sind Vertreter aus Fahrschulen, des Kfz-Handwerkes, des Kindergartens, der Schule, der Kirchengemeinden, der Polizei und des Göltzschtalverkehrs Rodewisch.

Die Arbeitsgruppe wird sich mit den Belangen des Verkehrs und der Sauberkeit und Ordnung in der Gemeinde befassen. In der ersten Beratung wurden die Hauptschwerpunkte festgelegt. So sollen z. B. wieder regelmäßige Verkehrsteilnehmerschulungen durchgeführt werden. Erster Termin dafür ist der Monat Februar.

Anmeldungen für den Kindergarten

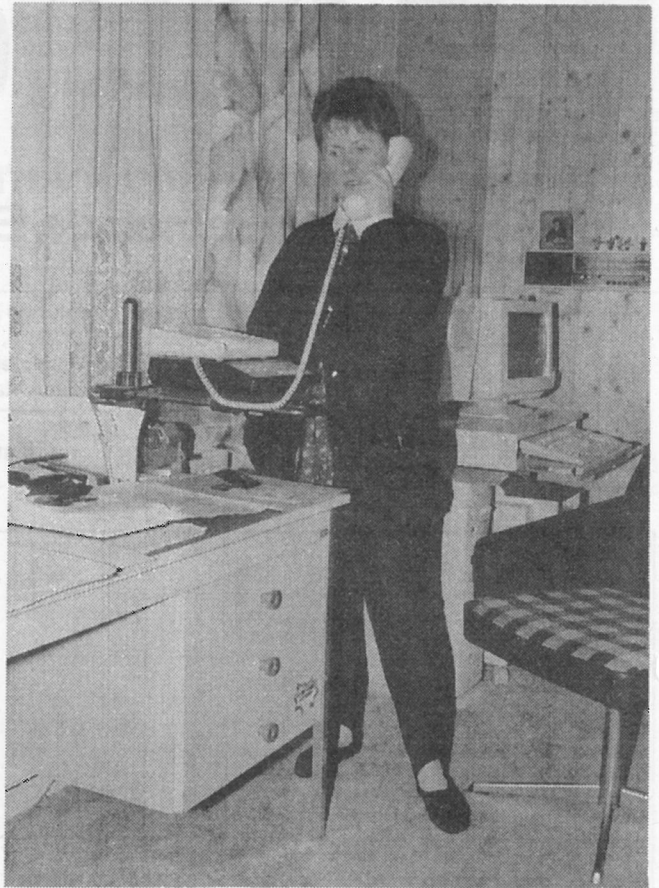
Werte Eltern,

bitte vergessen Sie nicht, für Ihr Kind rechtzeitig einen Kindergartenplatz zu beantragen. Wir möchten auch noch einmal darauf hinweisen, daß Sie die Möglichkeit haben, Ihr Kind bereits mit Vollendung des 2. Lebensjahres in unserem Kindergarten betreuen zu lassen.

Bitte stellen Sie die Anträge für 1996 und 1997 nach Möglichkeit bereits jetzt. Dies hilft uns, die benötigte Kapazität exakt zu planen. Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns recht herzlich.

Kerber
Bürgermeister

Hammerbrücker Straße 27



Hier in der Hammerbrücker Straße hat vor etwa einem Jahr Edith Wagner in einem schmacken Eigenheim ein Büro einer PRIVATEN ARBEITSVERMITTLUNG eröffnet. Diese Form der Arbeitsvermittlung steckt in Deutschland noch in den Kinderschuhen, denn erst seit Ende 1994 sind diese Büros in unserem Land zugelassen.

Für Edith Wagner ist diese Tätigkeit kein ausgesprochenes Neuland. Seit über 20 Jahren ist sie im öffentlichen Dienst tätig, wovon sie den größten Teil im Amt für Arbeit bzw. im Arbeitsamt gearbeitet hat. Die während dieser Zeit gewonnenen Erfahrungen und geschaffenen Verbindungen kommen ihr in ihrer jetzigen Tätigkeit sehr zugute. Mit viel Sachkenntnis und Engagement hat sie seit Bestehen ihres Unternehmens zur einer großen Anzahl örtlicher Betriebe Kontakte hergestellt und sich einen festen Kundenkreis geschaffen.

Die Vermittlung von Arbeitskräften ist trotz Einsatz moderner Technik, wie Computer, Datei, Fax und dergleichen häufig mit größerem Aufwand verbunden. Um einen Bewerber für einen bestimmten Arbeitsplatz vermitteln zu können, befaßt sich Edith Wagner mit seiner bisherigen beruflichen Entwicklung und prüft dabei, inwieweit er die dafür notwendigen spezifischen Anforderungen erfüllt. Die Betriebe nehmen eine solche Vermittlung gern an. Spart sie ihnen doch Zeit und Geld. Die dabei anfallenden Unkosten trägt der Betrieb, so daß dem Arbeitssuchenden keinerlei Ausgaben, auch nicht für Porto, Telefon, Fax oder dergleichen, entstehen.

Oft ist es auch nötig, bei Bewerbern, besonders den Arbeitslosen, angestaute Komplexe abzubauen, ihr Selbstbewußtsein wieder zu stärken und ihnen Hilfe beim Erstellen des fachlichen bzw. persönlichen Anforderungsprofils zu geben. Auch berät sie bei der Anfertigung von Bewerbungsunterlagen, erledigt die Korrespondenz zwischen den Arbeitgebern und -nehmern und vereinbart Termine zwischen diesen Partnern. Es ist wohl selbstverständlich, daß die Vermittlungen individuell und vertraulich geführt werden.

Die private Arbeitsvermittlung von Edith Wagner ist für Bewerber aller Berufsgruppen offen. Dazu zählen nicht nur Arbeitslose. Auch Arbeitssuchende, die noch in einem Arbeitsverhältnis stehen, sich aber verändern möchten, wenden sich an sie. Zwar will Edith Wagner, wie sie in einem Gespräch betonte, kein "Mengengeschäft" betreiben. Betriebe und Arbeitssuchende können aber jederzeit telefonisch unter 03745/73528 Kontakt zu ihr aufnehmen. (rl)

Reisen, reisen - nicht nur in die weite Ferne



Am Ortsausgang in der Nähe des renovierten Schlosses hat vor zwei Monaten Sabine Bäumert ein Reisebüro, das ReiseCenter, eröffnet. Aus schon lange nicht mehr genutzten Gewerberäumen entstand ein zweckmäßig und geschmackvoll eingerichtetes Büro mit einem Empfangsraum. Moderne Bürogeräte wie Computer, Fax und andere vereinfachen nicht nur die Arbeitsweise, sondern gewährleisten vor allem eine schnelle und zuverlässige Bearbeitung von Buchungen. Im Empfangsraum befindet sich eine Videoanlage, wo der Kunde vieles von seinem gewünschten Reiseland schon "im Film" kennenlernen kann. Nach Fertigstellung der Hausfassade wird noch eine wirkungsvolle Leuchtschrift weithin auf das Reisebüro hinweisen. Vielen Reiselustigen, vor allem unseres Ortes, ist Sabine Bäumert schon lange keine Unbekannte mehr. Über drei Jahre war sie Büroleiterin eines westlichen Reiseunternehmens in der Hauptstraße unserer Gemeinde. In dieser Zeit hat sie sich einen festen Kundenkreis geschaffen, von dem sie hofft, daß er ihr auch in ihrem neuen Unternehmen weiterhin die Treue hält. Mit ihrer freundlichen gewinnenden Art und ihrer Sachkenntnis dürfte sich ihre Erwartung bestimmt erfüllen. In ihrer bisherigen Tätigkeit hat sie Erfahrungen sammeln und Verbindungen aufbauen können, die ihr jetzt in ihrem eigenen Büro zugute kommen. Sie bietet das Reiseunternehmen TUI als Leitveranstalter an und vermittelt Reisen und Fahrten für andere Gesellschaften. Natürlich nimmt sie auch Buchungen für Individual- und Gruppen-Reisen vor. Mit den neuen Katalogen für das Reisejahr 1996 können ihre Kunden aus einem vielseitigen Angebot an Ferienplätzen in Pensionen, Hotels und Ferienwohnungen in den verschiedensten Preisklassen im In- und Ausland wählen. Auf zwei Besonderheiten sei noch hingewiesen: So erhalten Kunden, die eine gebuchte Reise oder Fahrt verschenken wollen, in ihrem Büro dafür gratis einen kunstvoll gefertigten Reisegeschenkgutschein. Und anlässlich der Eröffnung ihres Reisebüros hält Sabine Bäumert noch ein weiteres kundenfreundliches Angebot parat. Jede bei ihr bis zum 31. Oktober 1996 getätigte Buchung nimmt an einer Verlosung teil. Über den Gewinn wird noch nichts verraten. (rl)

Die Gewinner des Rätsels vom Monat Dezember sind:

Frau Inge Grimm
Juchhöh 9

Herr Otto Weiß
Südstraße 77

Herr Hans Dietzsch
Südstraße 1

Herzlichen Glückwunsch!
Die Preise dafür erhielten die Gewinner bereits vor den Weihnachtsfeiertagen.

Liebe Ellefelder,

wir möchten Sie nochmals darauf hinweisen, daß der
"Historische Bildband"

von Ellefeld zum Preis von 29,80 DM in den nachfolgend aufgeführten Geschäften für Sie bereitliegt. Sollten Sie noch keinen solchen Bildband besitzen, dann greifen Sie zu. Erst nachdem alle Bücher verkauft sind, kann eine eventuelle Fortsetzung dieses Buches erfolgen. Sie erhalten diesen Bildband:

- im Rathaus, Zimmer 3
- in der Schuhmode Rieß
- in der Quelle-Agentur
- in der Apotheke
- in der Allianz-Vertretung, Straße des Friedens
- im Blumengeschäft Nowack
- im Schreibwarengeschäft Löscher
- im Fußpflegesalon Kehler
- im Schreibwarengeschäft Franz

Gemeindeverwaltung Ellefeld

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20. 12. 1995

Beschluß Nr. 29/95

Billigung des Planentwurfes mit Begründung und Grünordnungsplan sowie Auslegungsbeschuß nach § 3 Abs. 2 BauGB

Zur Fortführung des Bebauungsplanverfahrens wird beschlossen: Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 "Winkelgasse" wird mit Begründung und Grünordnungsplan in der Fassung vom 19. 12. 1995 gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Auslegungsbeschuß sowie die Auslegungsfrist werden öffentlich bekanntgemacht.

Beschluß Nr. 30/95

1. Der Gemeinderat beschließt den Beitritt der Gemeinde Ellefeld in die KBS Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der südsächsischen Energieversorgung auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages vom 20. 10. 1995, der in der Anlage beigelegt ist.
2. Das von der BVS übertragene Aktienpaket von 962 Aktien (= 0,048094249 %) wird dem kommunalen Pool zur ständigen Verantwortung übertragen. Die Gemein-

- de Ellefeld erwirbt dadurch einen Anteil an der Kommunalen Pool GmbH in Höhe der ihr übertragenen Aktien.
3. Der Kommunale Pool wird ermächtigt, die Erwerbsrechte an den Stadtwerksaktien auszuüben, für die die Gemeinde ein entsprechendes Ankaufsrecht hat.
 4. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die für den Beitritt erforderlichen Handlungen vorzunehmen und die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung zu vertreten.

Beschluß Nr. 31/95

Der Gemeinderat stellt fest, daß die vorgebrachten Einwendungen zu differenzierten Hebesätzen bei der Grundsteuer B in der Haushaltssatzung keine Auswirkungen auf deren Erlaß haben.

Beschluß Nr. 32/95

Der Gemeinderat beschließt, daß die vorgebrachten Einwendungen zur Anhebung der Grundsteuer B nicht zur Änderung der Haushaltssatzung führen.

Beschluß Nr. 33/95

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Haushaltssatzung als eine ab 1. 1. 1996 gültige Satzung.

Beschluß Nr. 34/95

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Festlegung der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ellefeld als eine ab 1. 1. 1996 gültige Satzung.

Beschluß Nr. 35/95

Der Gemeinderat beschließt, in den Kindertageseinrichtungen bzw. in der Schule Mittagessen ab 1996 zu folgenden Preisen abzugeben:

Kindergarten		
Einkaufspreis 2,20 DM pro Portion	für	2,20 DM
Hort und Schule		
Einkaufspreis 3,00 DM pro Portion	für	3,00 DM

Beschluß Nr. 36/95

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung).

Beschluß Nr. 37/95

Der Gemeinderat beschließt die Erneuerung der Beleuchtungsanlage in der Turnhalle durch die Firma Schaller zu einer Summe von 6.260,60 DM.

Beschluß Nr. 38/95

Der Gemeinderat beschließt den Kauf eines Multicars mit komplettem Winterpaket zu einer Summe von 96.100,00 DM.

Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 20. 12. 1995

Beschluß Nr. 48/95

Der Gemeinderat beschließt die Vermessungsanerkennung zum Veränderungsnachweis 1312-38.

Aufgrund o. g. Veränderungsnachweises beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld die Änderung der UR 238/1993 wie folgt:

Eheleute John kaufen:

- vom Flurstück 1114/1 eine Teilfläche in Größe von 1.231 qm = 1114/5

Beschluß Nr. 49/95

Der Gemeinderat beschließt die Vermessungsanerkennung zum Veränderungsnachweis 1312-39.

Aufgrund o. g. Veränderungsnachweises beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld die Änderung der UR 187/1994 und der UR 1287/1994 wie folgt:

Herr Axel Seidel kauft:

- vom Flurstück 1121a eine Teilfläche in Größe von 261 qm = 1121/2
- vom Flurstück 1121b eine Teilfläche in Größe von 309 qm = 1121/3

Die Teilstücke 1121/2 und 1121/3 wurden zu dem neuen Flurstück 1121/5 in Größe von 570 qm verschmolzen.

Beschluß Nr. 50/95

Der Gemeinderat beschließt die Vermessungsanerkennung zum Veränderungsnachweis 1312-39.

Aufgrund o. g. Veränderungsnachweises beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld die Änderung der UR 186/1994 und der UR 1288/1994 wie folgt:

Herr Sven Knoll kauft:

- vom Flurstück 1121a eine Teilfläche in Größe von 916 qm = 1121/1
- vom Flurstück 1121b eine Teilfläche in Größe von 747 qm = 1121/4

Die Teilstücke 1121/1 und 1121/4 wurden zu dem neuen Flurstück 1121/6 in Größe von 1.663 qm verschmolzen.

Zum Geburtstag viel Glück den Jubilaren unserer Gemeinde

1. 1. 1996	Elsbeth Maul	zum 86. Geburtstag
1. 1. 1996	Helene Luderer	zum 84. Geburtstag
2. 1. 1996	Hildegart Weller	zum 84. Geburtstag
4. 1. 1996	Gertrud Müller	zum 80. Geburtstag
4. 1. 1996	Irma Säckel	zum 73. Geburtstag
4. 1. 1996	Irma Thoß	zum 73. Geburtstag
5. 1. 1996	Helmut Dressel	zum 74. Geburtstag
5. 1. 1996	Herbert Hain	zum 74. Geburtstag
5. 1. 1996	Anneliese Liebig	zum 74. Geburtstag
5. 1. 1996	Gertrud Zenner	zum 73. Geburtstag
6. 1. 1996	Christine Reuter	zum 74. Geburtstag
7. 1. 1996	Anni Mühle	zum 83. Geburtstag
7. 1. 1996	Else Meisel	zum 79. Geburtstag
7. 1. 1996	Gerhard Bahmann	zum 76. Geburtstag
7. 1. 1996	Gertrud Heuschkel	zum 74. Geburtstag
8. 1. 1996	Werner Görler	zum 71. Geburtstag
9. 1. 1996	Helene Dunger	zum 87. Geburtstag
10. 1. 1996	Else Jacob	zum 83. Geburtstag
11. 1. 1996	Erich Thoß	zum 86. Geburtstag
11. 1. 1996	Elisabeth Engel	zum 78. Geburtstag
12. 1. 1996	Elfriede Schramm	zum 71. Geburtstag
13. 1. 1996	Franz Schlosser	zum 81. Geburtstag
13. 1. 1996	Helmut Thoß	zum 71. Geburtstag
16. 1. 1996	Herbert Schmalfuß	zum 73. Geburtstag
17. 1. 1996	Helene Schädlich	zum 87. Geburtstag
17. 1. 1996	Ruth Meinel	zum 70. Geburtstag
18. 1. 1996	Ilse Teuscher	zum 79. Geburtstag
19. 1. 1996	Manfred Eckstein	zum 70. Geburtstag
20. 1. 1996	Anna Krems	zum 81. Geburtstag
21. 1. 1996	Erich Jehring	zum 84. Geburtstag

21. 1. 1996	Rudi Schöne	zum 70. Geburtstag
22. 1. 1996	Liesbeth Wappler	zum 81. Geburtstag
22. 1. 1996	Ilse Göschel	zum 75. Geburtstag
22. 1. 1996	Waltraud Fuhr	zum 70. Geburtstag
22. 1. 1996	Edwin Hampel	zum 70. Geburtstag
23. 1. 1996	Helene Petermann	zum 90. Geburtstag
23. 1. 1996	Else Buchheim	zum 84. Geburtstag
25. 1. 1996	Erna Viertel	zum 76. Geburtstag
26. 1. 1996	Hildegard Kunz	zum 86. Geburtstag
27. 1. 1996	Lotte Pritschke	zum 74. Geburtstag
27. 1. 1996	Herbert Jakob	zum 70. Geburtstag
28. 1. 1996	Fuchs Anna	zum 82. Geburtstag
29. 1. 1996	Theresia Klesitz	zum 91. Geburtstag
29. 1. 1996	Johanna Weller	zum 79. Geburtstag
30. 1. 1996	Paul Franke	zum 75. Geburtstag
30. 1. 1996	Heinz Möckel	zum 72. Geburtstag
31. 1. 1996	Herta Leucht	zum 83. Geburtstag

Die Gemeindeverwaltung gratuliert Ihnen, liebe Jubilare, recht herzlich zu Ihrem Geburtstag und wünscht Ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit, Freude und Wohlergehen.



Berichtigung

In der letzten Ausgabe des "Ellefelder Bote" unterlief uns ein bedauerlicher Fehler. Die Bildunterschriften wurden vertauscht. Wir bitten die Leser um Entschuldigung.

Der Verlag

Was Häuser erzählen (4)

Bei zweigeschossigen Bauten finden wir im Obergeschoß zumeist ein Fachwerk. Dieses ist in Deutschland weit verbreitet und bürgerte sich im 16. Jahrhundert auch im Vogtland ein, als Wohnhäuser auch auf dem Dorf zunehmend zweigeschossig wurden. Das aus Ständern (senkrecht), Riegeln (waagrecht) und Streben (schrägstehend) bestehende Holz-Skelett ist das tragende Werk. Die heute bei Hochbauten übliche Stahl-Skelett-Bauweise hat diese Fachwerkbauweise des Mittelalters aufgegriffen und weiterentwickelt.



Ornamentale Schieferverkleidung am Giebel des Hauses Lindenstraße 40.

In Franken, Hessen und Niedersachsen beispielsweise bestaunen wir reich geschmückte und verzierte Fachwerkbauten. Im Vogtland finden wir das Fachwerk zumeist in einfacher Form, die sich aus den statischen Bedingungen des Bauwerkes ableitet. Im Südvogtland sind Einflüsse des Egerländer Fachwerkstils festzustellen (Raun), im Ostvogtland und nördlich davon finden wir noch sehr schöne Verzierungen innerhalb der Fächer in Form der Andreas-Kreuze (Wildenau, Hirschfeld).



Liebevoll angefertigte Schieferverkleidung einer Dachgaube am Haus Lindenstraße 31.

Die Anordnung der Hölzer bestimmt das äußere Bild des Hauses, aber auch Anzahl und Größe der Fenster. Die Ausfüllung der Gefache erfolgte ursprünglich durch senkrecht stehende staketenähnliche Rundhölzer ("Klöppel"), die mit Stroh und Weiden verflochten waren und mit Lehm verstrichen wurden. Später wurden die Gefache mit Ziegeln ausgefüllt. Die freiliegenden Flächen der Fachwerk-Balken sind schwarz gehalten, in den Gefach-Feldern wurde in die obere Lehm-schicht mit einem Holzkamm ein Muster eingekratzt oder die Fläche mit einem wetterbeständigen Kalkputz versehen, was optisch besonders eindrucksvoll wirkt. Mit dem Fachwerkbau hat sich eine gegenüber dem Blockbau und Bohlenständerbau holzsparende Bauweise entwickelt, die zudem Mehr-, zumindest Zweigeschossigkeit, erlaubt und damit gewachsenen Wohnbedürfnissen Rechnung trug. Die Dachdeckung hat ebenfalls einen Wandel erfahren. Bei sogenannten Weichdächern (im Flachland Stroh, Rohr, im Waldland Holzschindeln) ist die Steilheit groß. Die geringe Dachbelastung und relativ lange Haltbarkeit war vorteilig, demgegenüber stand die hohe Brandgefahr. So erhielten viele dieser Steildächer später eine Verkleidung aus gefalztem Blech. Relativ spät setzte sich bei uns im ländlichen Raum eine Dachdeckung aus Schiefeln oder gebrannten Ziegeln durch. Die Schieferverkleidung, vor allem der Giebel, ist heute noch vielfach zu sehen. Eine Traufseitenverschieferung ist schon seltener, eine Verschieferung auch des Erdgeschosses, wie im Thüringer Raum, war hier unüblich. Der Schieferdecker (nicht Dachdecker!) hat dabei sein ganzes Können eingesetzt, um mit der wetterfesten Haut zugleich ein optisches Schmuckstück zu schaffen. Betrachten Sie einmal solche Arbeiten, wo mit verschiedenen Formen (Schablonenschiefer) Gaupen, Fensterumrahmungen oder Giebelränder liebevoll gestaltet wurden! Kaum mehr erhalten sind die früher vor allem an Bauernhäusern üblichen großen Schiefertafeln, die in eckiger oder ovaler Form im oberen Giebelbereich angeordnet wurden und das Monogramm des Besitzers und die Jahreszahl der Erbauung trugen. Dabei wurden diese Zeichen nicht aufgemalt, sondern waren aus Stanniol ausgeschnitten, aufgeklebt worden. Leider gehen solche erhaltenswerten Zeugnisse alter

Handwerkskunst bei Umdeckungen oder Rekonstruktionen oft verloren.



Schlichtes Fachwerk aus Tändern, Riegeln und Eckstreben am Haus Pestalozzistraße 1.



Fachwerk am Haus Gabelsberger Straße 5.

Horst Teichmann, Ellefelder Heimatfreunde

Kirchliche Nachrichten

Wort für den Monat Januar 1996

*"Weise mir, Herr, deinen Weg,
daß ich wandle in deiner Wahrheit."
(Psalm 86, Vers 11)*

Wer auf der Autobahn seine Ausfahrt übersieht, muß unter Umständen 15 Kilometer weiterfahren bis zur nächsten. Umkehren über den Grünstreifen ist ein krimineller Akt, der nicht nur Geld, sondern auch das Leben kosten kann. Dabei hat man aber nicht nur die Ausfahrt übersehen, sondern den Vorwegweiser und mindestens drei Entfernungsschilder davor.

Das vor uns liegende Jahr ist eine weite Strecke, vielleicht mit Geraden, aber auch mit unübersichtlichen Kurven. Eine Landkarte, auf der man mit dem Finger schon sein eigenes Schicksal vorausfahren kann, gibt es nicht. Deshalb versuchen heute viele Menschen, die Sterne zu befragen. Wir Christen wissen, daß dies Aberglaube ist. Aber (dieser) Glaube ist von Gott schon seinem Volk der Juden verboten. Man wundert sich, wieviel sonst aufgeklärte Menschen, die den Glauben an Gott schon lange über Bord geworfen haben, diesem magischen Denken verfallen sind, daß sie nach ihrem Horoskop fragen, um sichere Entscheidungen zu treffen. Aber das ist wohl eine zwanghafte Folge, die schon in der alten Redensart ausge-

drückt wird: "Wer den Glauben zur Tür hinaus wirft, bei dem steigen die Gespenster zum Fenster herein."

Da ist es wahrhaftig gescheiter, dem noch älteren König David zu folgen, der dieses Lied, den 86. Psalm, gedichtet hat. Der war zwar nicht immer in seinem Leben ein Musterknabe Gottes. Das hat er auch in einigen Liedern ehrlich zugegeben. Auch dieses Lied offenbart viel Unsicherheit. Man sollte es einmal am Anfang des Jahres in seiner Bibel ganz lesen. Aber gegen diese Unsicherheit steht die Gewißheit: Ich habe einen über mir, keinen guten Stern, aber einen guten Herrn, eine Person, die schon einem Plan und einen Weg für das ganze Jahr hat. Dem kann ich vertrauen, daß er es gut mit mir meint. Wenn ich ihn bitte, dann wird er meinen Willen, meine Wünsche und Gefühle und meine Entscheidungen steuern. Dann fahre ich nicht in die verkehrte Richtung, in das Unheil meines Lebens. Dann erkenne ich Weichenstellungen, die von diesem Herrn vorgenommen werden. Und wenn ich mal in einen Stau gerate der Probleme oder der Angst, dann sieht er schon den guten Ausgang, das Ende.

Wie sehr wünschte ich allen denen, die das obige Wort noch nicht privat nachsprechen können, einen so zuversichtlichen Beginn des neuen Jahres, und somit ein gesegnetes neues Jahr,

Ihr Günter Moosdorf, Prediger

Evangelisch-methodistische Kirche



Mittwoch, den 3. Januar

9.30 Uhr Bibelstunde

19.30 Uhr Chorübung

Sonntag, den 7. Januar

9.00 Uhr Gottesdienst

Montag, den 8. Januar

19.30 Uhr Allianzgebetsabend

Dienstag, den 9. Januar

19.30 Uhr Allianzgebetsabend

Mittwoch, den 10. Januar

19.30 Uhr Allianzgebetsabend

in der Landeskirchlichen Gemeinschaft

Donnerstag, den 11. Januar

19.30 Uhr Allianzgebetsabend im Pfarrhaus

Sonntag, den 14. Januar

9.00 Uhr Allianzgottesdienst

in der Lutherkirche

9.00 Uhr Kindergottesdienst

in der Auferstehungskirche

Mittwoch, den 17. Januar

9.30 Uhr Bibelstunde

Sonntag, den 21. Januar

9.00 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, den 24. Januar

9.30 Uhr Bibelstunde

Sonntag, den 28. Januar

9.00 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, den 31. Januar

9.30 Uhr Bibelstunde

sonntags 10.30 Uhr Kindergottesdienst

mittwochs 19.30 Uhr Chorübung

donnerstags 19.00 Uhr Posaunenstunde

sonnabends 18.00 Uhr Jugendstunde

Wir wünschen Ihnen ein gutes neues Jahr und Kraft, Freude und Gesundheit auf allen Wegen. Herzlich grüßt Sie

Hans Hertel, Pastor

Luther-Kirchgemeinde Ellefeld



Pfarramt: Robert-Schumann-Straße 22, Tel. 5261

Unsere Gottesdienste im Januar 1996

1. Januar	14.00 Uhr	gemeinsamer Gottesdienst in der Landesk. Gemeinschaft
7. Januar	9.00 Uhr	Gottesdienst
14. Januar	9.00 Uhr	Allianzgottesdienst in der Luther-Kirche
21. Januar	9.30 Uhr	Gottesdienst im Gemeindehaus
28. Januar	9.30 Uhr	Sakramentsgottesdienst im Gemeindehaus

Zu den Gottesdiensten wird ein Kindergottesdienst angeboten.

Unsere Gemeindeveranstaltungen:

- wenn nicht anders vermerkt - im Gemeindehaus Robert-Schumann-Straße 22

Kükenkreis	ab 9. Januar dienstags	9.00 Uhr
Vorschulkinder- kreis	am Freitag, 5. und 19. Januar	15.30 Uhr
Schülerkreis	ab 11. Januar donnerstags	15.00 Uhr
Junge Gemeinde	ab 12. Januar freitags im Gemeindehaus	19.00 Uhr
Frauen-und- Mütterkreis	am Dienstag, 16. Januar	19.30 Uhr
Seniorenachmittag	am Donnerstag, dem 18. Januar	15.00 Uhr
Bibelstunde im Göltzschaltalblick 15	am Mittwoch, dem 3., 10., 17. und 31. Januar	15.00 Uhr
Hausbibelkreis	am Dienstag, 23. Januar	19.30 Uhr
Begegnungsabend im Gemeindehaus	am Sonnabend, 13. Januar	20.00 Uhr

Vom 8. Januar bis 14. Januar 1996
ALLIANZ-GEBETSWOCHE
unter dem Thema:
"Jesus, die Hoffnung für Europa!"

Montag, 8. 1., 19.30 Uhr, in der Auferstehungskirche
Dienstag, 9. 1., 19.30 Uhr, in der Auferstehungskirche
Mittwoch, 10. 1., 19.30 Uhr, in der Landesk. Gemeinschaft
Donnerstag, 11. 1., 19.30 Uhr, im Pfarrhaus, Robert-Schumann-Straße 22
Sonntag, 14. 1., 9.00 Uhr, Gottesdienst in der Luther-Kirche

Herzlich grüßt Sie
Dieter Bankmann, Pfarrer

Landeskirchliche Gemeinschaft Ellefeld



sonntags	(außer 14. 1.)
10.30 Uhr	Sonntagsschule
14.00 Uhr	Gemeinschaftsstunde
dienstags	(außer 16. 1.)
19.30 Uhr	Bibelstunde

mittwochs	(außer 17. 1.)
17.00 Uhr	Kinderstunde (ab etwa 10 Jahre)
19.30 Uhr	Jugendstunde
mittwochs	(am 3., 17., 31. 1.)
15.00 Uhr	Bibelstunde, Göltzschaltalblick 15
am 10. Januar	
15.00 Uhr	Bibel- und Gebetsstunde (Allianz)

Montag bis Donnerstag,	19.30 Uhr,	Allianz-Gebetswoche
Montag, 8. 1.		Auferstehungskirche
Dienstag, 9. 1.		Auferstehungskirche
Mittwoch, 10. 1.		Landeskirchliche Gemeinschaft
Donnerstag, 11. 1.		Lutherkirche (im Pfarrhaus)
Sonntag, 14. 1.		
9.00 Uhr		Abschluß Allianz-Gebetswoche in der Lutherkirche
9.00 Uhr		Allianz-Kindergottesdienst in der Auferstehungskirche
Neujahrstag	14.00 Uhr	Gemeinschaftsstunde

VORANKÜNDIGUNG:

In Fortführung der Zeltevangelisation vom 23. 5. bis 5. 6. 1995
- Begegnung mit Pfarrer Putschky - (als Allianz-Veranstaltungen)

Donnerstag, 1. 2.,	19.30 Uhr,	Landeskirchliche Gemeinschaft
Freitag, 2. 2.,	19.30 Uhr,	Landeskirchliche Gemeinschaft
Samstag, 3. 2.,	19.30 Uhr,	Landeskirchliche Gemeinschaft
Sonntag, 4. 2.,	9.30 Uhr,	Auferstehungskirche (auch Kindergottesdienst)

Katholische Pfarrei "Heilige Familie" Falkenstein, Am Lohberg 2, Tel. 6721

Heilige Messe	sonntags	8.00 u. 10.00 Uhr
	dienstags	18.00 Uhr
	donnerstags	9.00 Uhr
	freitags	8.00 Uhr
	jd. 3. Sonntag in Bergen	14.30 Uhr
Beichtgelegenheit	samstags	16.30 - 17.00 Uhr
Rosenkranz	donnerstags	8.30 Uhr
Jugendstunde	dienstags	19.00 Uhr
Kleinkinderstunde	montags	8.00 - 16.00 Uhr
Kinderkreis	montags	16.00 - 17.30 Uhr
Ministrantenstunde	freitags	17.00 Uhr

Zusätzliche Gemeindeinformationen Monat Januar 1996:

5. 1. 1996	14.00 Uhr	Die Sternsinger sind unterwegs und gehen zu den Familien, in die sie eingeladen werden.
6. 1. 1996 (Erscheinung des Herrn - Heilige drei Könige)	9.00 Uhr	Heilige Messe
2. 2. 1996 (Darstellung des Herrn - Mariä Lichtmeß)	17.00 Uhr	Fam.-Gottesd. m. Kerzenweihe

Laurenz Tammer, Pfarrer

JAHRESWENDE

*Das alte und das neue Jahr
sie reichen sich die Hände,
und reden, wie's schon immer war,
vom Anfang und vom Ende.*

*Das alte, krumm, schneeweiß das Haar;
sein Blick schweift in die Runde.
Des neuen Augen hell und klar
begrüßen diese Stunde.*

*Sie stehen unter Sternenpracht,
umwallt vom Glockenklingen,
und lauschen beide durch die Nacht
dem Jubel, Trubel, Singen.*

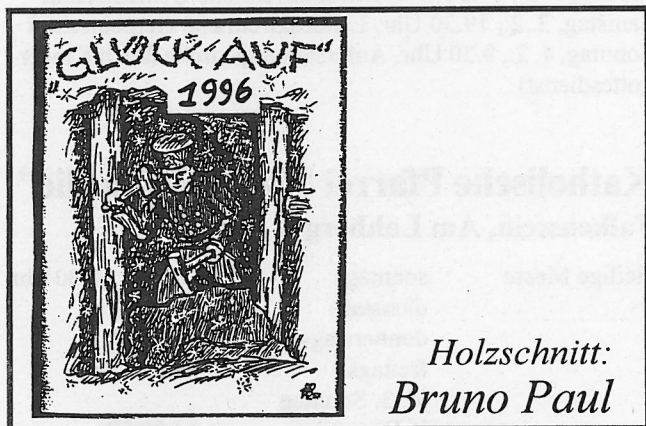
*Nur dir, Neujahr, gilt diese Freud!
Mich hat man bald vergessen.
Was du heut bist - noch ohne Leid -
bin ich auch eins gewesen.*

*Wär ich noch mal so jung wie du,
- vielleicht wirst du jetzt lachen -
ich würde alles - hör gut zu -
bestimmt viel besser machen.*

*Ich wette, liebes, altes Jahr,
und darum muß ich lachen,
du würdest, so wie's diesmal war,
auch wieder Fehler machen.*

*Hast recht! Wir sind nur Zeit im Spiel;
zwar kann uns viel gelingen,
doch Frieden, allerhöchstes Ziel,
muß selbst der Mensch erringen.*

P. Fuchs



*Holzschnitt:
Bruno Paul*

BEREITSCHAFTSDIENSTPLAN

der Ärzte für den Monat Januar 1996

- | | |
|-------------------|---|
| 1. 1., 7 - 7 Uhr | Dr. Schädlich, Ellefeld, Winkelgasse 1
Tel. 72712 / privat: 0161/6302844 |
| 2. 1., 17 - 7 Uhr | DM Dressel, Falkenstein, A.-Bebel-
Str. 5, Tel. 5126 / privat: 70405 |
| 3. 1., 17 - 7 Uhr | Dr. Rühmer, Falkenstein,
Dr.-Külz-Straße 25
Tel. 5425 / privat: 5396 |
| 4. 1., 17 - 7 Uhr | SR Dr. Tüllmann, Ellefeld,
Str. d. Friedens 15
Tel. 6010 / privat: 0171/5125670 |
| 5. 1., 17 - 7 Uhr | Dr. Lüdecke, Bergen, Falkensteiner
Str. 10A, Tel. 88207 / privat: 88283 |
| 6. 1., 7 - 7 Uhr | DM Nieber, Werda, Hauptstr. 28
Tel. 88766 / privat: 6610 Falkenstein |
| 7. 1., 7 - 7 Uhr | DM Dressel, Falkenstein,
A.-Bebel-Str. 5
Tel. 5126 / privat: 70405 |
| 8. 1., 17 - 7 Uhr | SR Seidel, Falkenstein, Bahnhofstr. 17
Tel. 5234 / privat: 0171/7225018 |
| 9. 1., 17 - 7 Uhr | Dr. Bunde, Ellefeld,
R.-Schumann-Str. 1
Tel. 5278 / privat: 88219 Bergen |

- | | |
|--------------------|---|
| 10. 1., 17 - 7 Uhr | SR Dr. Puschmann, Grünbach,
Bahnhofstr. 21A
Tel. 73625 / privat: 73626 |
| 11. 1., 17 - 7 Uhr | Dr. Schädlich, Ellefeld, Winkelgasse 1
Tel. 72712 / privat: 0161/6302844 |
| 12. 1., 17 - 7 Uhr | Dr. Rühmer, Falkenstein, Dr.-Külz-
Str. 25, Tel. 5425 / privat: 5396 |
| 13. 1., 7 - 7 Uhr | FA W. Bretschneider, Trieb,
Schönauer Str. 16, Tel. privat 88527 |
| 14. 1., 7 - 7 Uhr | Dr. Jäckel, Falkenstein, Bahnhofstr. 17
Tel. 72163 / privat: 0172/4107274 |
| 15. 1., 17 - 7 Uhr | DM Nieber, Werda, Hauptstr. 28
Tel. 88766 / privat: 6610 Falkenstein |
| 16. 1., 17 - 7 Uhr | Dr. Möckel, Falkenstein, Bahnhof
str. 10, Tel. 70386 / privat: 6053 |
| 17. 1., 17 - 7 Uhr | DM Treichel, Falkenstein, A.-Bebel-
Str. 5, Tel. 5126 / privat: 70215 |
| 18. 1., 17 - 7 Uhr | DM Genz, Falkenstein, Fr.-Engels-
Str. 17, Tel. 72456 / privat: 72047 |
| 19. 1., 17 - 7 Uhr | SR Dr. Puschmann, Grünbach,
Bahnhofstr. 21A
Tel. 73625 / privat: 73626 |
| 20. 1., 7 - 7 Uhr | Dr. Schädlich, Ellefeld, Winkelgasse 1
Tel. 72712 / privat: 0161/6302844
(von 9 bis 11 Uhr Sprechstunde in
eigener Praxis) |
| 21. 1., 7 - 7 Uhr | Dr. Schädlich, Ellefeld, Winkelgasse 1
Tel. 72712 / privat: 0161/6302844 |
| 22. 1., 17 - 7 Uhr | Dr. Lüdecke, Bergen, Falkensteiner
Str. 10A, Tel. 88207 / privat: 88283 |
| 23. 1., 17 - 7 Uhr | Dr. Bunde, Ellefeld,
R.-Schumann-Str. 1
Tel. 5278 / privat 88219 Bergen |
| 24. 1., 17 - 7 Uhr | FA R. Schmidt, Falkenstein, Dr.-Külz-
Str. 25, Tel. 6706 / privat: 5615 |
| 25. 1., 17 - 7 Uhr | DM Genz, Falkenstein, Fr.-Engels-
Str. 17, Tel. 72456 / privat: 72047 |
| 26. 1., 17 - 7 Uhr | Dr. Schädlich, Ellefeld, Winkelgasse 1
Tel. 72712 / privat: 0161/6302844 |
| 27. 1., 7 - 7 Uhr | DM Treichel, Falkenstein,
A.-Bebel-Str. 5
Tel. 5126 / privat: 70215
(von 9 bis 11 Uhr Sprechstunde in
eigener Praxis) |
| 28. 1., 7 - 7 Uhr | SR Dr. Tüllmann, Ellefeld,
Str. d. Friedens 15
Tel. 6010 / privat: 0171/5125670 |
| 29. 1., 17 - 7 Uhr | SR Seidel, Falkenstein,
Bahnhofstr. 17
Tel. 5234 / privat: 0171/7225018 |
| 30. 1., 17 - 7 Uhr | Dr. Möckel, Falkenstein,
Bahnhofstr. 10
Tel. 70386 / privat: 6053 |
| 31. 1., 17 - 7 Uhr | FA W. Bretschneider, Trieb,
Schönauer Str. 16
Tel. privat 88527 |

**Meiner werten Kundschaft ein
gesundes und glückliches 1996!**

*Getränkehandel
Günter Gruner*



Polzeiverordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung
und Sicherheit in der Gemeinde Ellefeld
vom 21. Dezember 1994

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie § 14 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) vom 15. August 1994 (SächsGVBl. S. 1541) wird vom Gemeinderat folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. GRUNDLEGENDES

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (Verkehrsflächen).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Bauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze (Anlagen).

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, daß andere nicht gefährdet, geschädigt, belästigt oder mehr als nach Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsangebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Es ist untersagt:
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder abzuschneiden;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. Hydranten, Straßenrinnen, Einflußöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken, ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen oder entgegen ihrem Bestimmungszweck zu benutzen;
 4. Anlagen außerhalb der Wege zu betreten, mit Fahrzeugen zu befahren oder diese darin abzustellen;
 5. Baumaterial in Anlagen abzulagern;
 6. in Anlagen oder auf Verkehrsflächen zu nächtigen;

7. Hunde frei umherlaufen zu lassen, wenn dadurch andere Bürger belästigt werden können; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
8. Wasserbecken oder Wasserspiele zu verunreinigen und Tiere oder Pflanzen zu entnehmen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und gekennzeichneten Stellen insbesondere zu reiten, zu zelten und zu baden.

(2) Das Aufstellen der Mülltonnen und Müllcontainer hat an hygienisch einwandfreien, das Gemeindebild nicht beeinflussenden Standorten zu erfolgen.

II. SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNG

§ 4

Benutzung von Rundfunkgeräten Lautsprechern, Musikinstrumenten und ähnlichem

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, daß andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) Eine erhebliche Belästigung liegt vor, wenn in geschlossenen Räumen Zimmerlautstärke (25 dB (A) nachts, 35 dB (A) tags) überschritten wird. Bei geöffneten Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen sind die oben genannten Geräte oder Instrumente so einzustellen, daß die Werte in Satz 1, außen gemessen, nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, daß die Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr nicht gestört wird.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die der örtlichen Brauchtumpflege dienen;
 - b) für amtliche Durchsagen;
 - c) wenn in begründeten Fällen im Rahmen einer Sondernutzung Befreiung erteilt wird.

§ 5

Lärm in Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 6

Haus- und Gartenarbeiten einschließlich Wahrung der Nachtruhe

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die eine wesentliche Beeinträchtigung der Ruhe anderer über das ortsübliche Maß hinaus verursachen, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten und ähnliche lärmintensive Tätigkeiten, z. B.:
 - das Ausklopfen von Teppichen und Läufern,
 - das Holzhacken, Hämmern und Sägen sowie
 - das Bohren und Schleifen.
- (2) Motorbetriebene Rasenmäher, außer solche im land- und forstwirtschaftlichen Einsatz, dürfen an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht betrieben werden.
- (3) Weitergehende Bestimmungen, vor allem zum Schutz der Mittags- und Nachtruhe oder besonders empfindlicher Gebiete

te und die übrigen Bestimmungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bleiben unberührt.

(4) Die allgemeine Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

(5) Eine Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen richtet sich nach den Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes für den Freistaat Sachsen.

III. UMWELTSCHÄDLICHES VERHALTEN

§ 7

Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig sind insbesondere:

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas und anderer Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- oder Abwässer;
3. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
4. der Transport leichter Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse gefüllt sind.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 20 Metern die Rückstände einzusammeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit der § 32 StVO anwendbar ist.

(4) Die Grundstückseigentümer bzw. Rechtsträger von Grundstücken haben dafür Sorge zu tragen, daß die Grundstücke einschließlich der Vorgärten und Rasenflächen in einen ordentlichen Zustand versetzt und in diesem erhalten werden.

§ 8

Papierkörbe und Sammelbehälter

(1) In öffentliche Abfallkörbe dürfen nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Haus- und Gewerbemüll, Altpapier und Glas dürfen nur in für diesen Zweck bestimmten Containern gesammelt werden.

(2) Die Sammelbehälter für Altglas dürfen nur zu folgenden Zeiten benutzt werden:

werktags von 7.00 bis 20.00 Uhr und

samstags von 7.00 bis 12.00 Uhr.

Die Benutzung der Sammelbehälter an Sonn- und Feiertagen ist unzulässig.

(3) Müllkübel dürfen erst ab 18.00 Uhr am Vortage der Leerung in den öffentlichen Sichtbereich gestellt werden und sind noch am Tage der Leerung wieder zu entfernen.

§ 9

Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen nicht gestattet.

§ 10

Abstellen von Fahrzeugen

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist das Abstellen von Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichnung untersagt.

(2) Abgemeldete, stillgelegte oder nicht zugelassene Fahrzeuge sind aus dem öffentlichen Verkehrsraum unverzüglich zu entfernen.

§ 11

Abbrennen von offenen Feuern

(1) Das Abbrennen von offenen Feuern ist ganzjährig untersagt. Eine Ausnahme besteht für die Durchführung von Brauchtuftsfeuern und Fackelzügen. Diese müssen 2 Wochen vorher dem Bürgermeisteramt der Gemeinde Ellefeld angezeigt werden. Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind einzuhalten.

(2) Das Anbrennen von Wiesen, Straßengraben, Bahndämmen und ähnlichem ist zum Schutz der Biotope und der darin lebenden Arten grundsätzlich verboten.

(3) Das offene Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wie Laub, Rasenschnitt, Baum-, Hecken- und Strauchschnitt ist grundsätzlich verboten.

Die Abs. 2 und 3 werden durch die Pflanzenabfallverordnung vom 25. 9. 1995 geregelt. Zur Entsorgung pflanzlicher Abfälle können die Haus- und Grundstückseigentümern nach Möglichkeit durch die Gemeindeverwaltung Alternativen angeboten werden. Diese sind ortsüblich bekanntzugeben.

§ 12

Belästigung durch Ausdünstung und dergleichen

In der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden dürfen übelriechende Stoffe nicht abgelagert, verarbeitet und befördert werden, wenn Dritte dadurch erheblich belästigt werden. Die ordnungsgemäße Lagerung und Verbreitung von Dungstoffen für Zwecke der Landwirtschaft im ortsüblichen Rahmen bleibt hiervon unberührt. Sonstige Immissionsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 13

Schutz vor Luftverunreinigung

Es ist untersagt, Gerüche, Staub oder Rauch zu verursachen, die zu erheblichen Belästigungen in bewohnten Gebieten führen.

§ 14

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste, Trinkgefäße, Dosen, Pappbecher etc. und Abfälle Behälter aufzustellen. Für die Entleerung der Abfallbehälter und für die Sauberkeit und Ordnung im Bereich des Verkaufsgeländes ist der Inhaber der Verkaufsstätte verantwortlich. Weitergehende Bestimmungen bezüglich des Lebensmittelrechtes und ähnliche bleiben unberührt.

§ 15

Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Der Aufenthalt ist bis zum Dunkelwerden, höchstens bis 21.00 Uhr gestattet. Die Benutzung der Spielplätze geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Das Ballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten; es sei denn, daß hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

§ 16

Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, daß niemand gefährdet oder belästigt wird sowie durch anhaltenden Lärm oder auf andere Weise gestört wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist dem Ordnungsamt unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde dürfen in bebauten Gebieten, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nur angeleint und von einer geeigneten Person geführt werden. Außerhalb dieser Gebiet dürfen Hun-

de ohne Begleitung einer geeigneten Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

(4) Der Leineneinsatz gilt nicht für den Hundeeinsatz bei der Jagdausübung und auf dem Hundeausbildungsplatz.

§ 17

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, daß dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Gärten, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, auf Kinderspielplätzen und auf Radwegen verrichtet. Geschieht dies trotzdem, so ist der Hundekot unverzüglich von der verantwortlichen Person ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 18

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten.

§ 19

Plakatieren und Bemalen

(1) Es ist grundsätzlich untersagt, öffentliche Gebäude und bauliche Anlagen zu bemalen oder zu beschriften sowie diese mit Plakaten zu bekleben und sonstige Werbeschriften auf irgendeine Weise dort anzubringen.

(2) Die Versagungen nach Absatz 1 treffen in gleicher Weise für öffentliche Straßen und Plätze, Grünanlagen, Bäume und Einrichtungen der Versorgungsbetriebe zu; dazu zählen auch Licht- und Straßenmasten, Verkehrszeichen und Anschlagflächen.

§ 20

Einzäunungen

(1) Besteht bei einem Haus- oder Grundstückseigentümer das Interesse, sein Grundstück einzuzäunen, so kann dies getan werden.

(2) Haus- und Grundstückseigentümer, die ihr Grundstück eingezäunt haben, sind verpflichtet, diese Einzäunung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder restlos zu entfernen.

(3) Haus- und Grundstückseigentümer, von deren Grundstück eine Beeinträchtigung bzw. Gefährdung ausgeht (z. B. durch Tierhaltung) sind verpflichtet, ihr Grundstück einzuzäunen.

IV. BEKÄMPFUNG VON RATTEN

§ 21

Anzeige- und Bekämpfungspflicht

(1) Die Eigentümer von

1. bebauten Grundstücken;
2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft;
3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Gewässern und Dämmen, Friedhöfen;
4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den geltenden Vorschriften durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke der Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist anstelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

V. HAUSNUMMERN

§ 22

Anbringen von Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens am Tag des Einzuges mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnumeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23

Erlaubnisse und Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht oder nur geringfügig überwiegen oder wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 dieser Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 dieser Verordnung;
3. die Schutzpflichten hinsichtlich der Lärmbelästigung gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung;
4. die Bestimmungen zur Haus- und Gartenarbeit sowie die Wahrung der Nachtruhe gemäß § 6 dieser Verordnung;
5. das Verunreinigungsverbot gemäß § 7 dieser Verordnung;
6. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll sowie das Verbot zur Benutzung der Sammelbehälter außerhalb der festgelegten Zeiten gemäß § 8 dieser Verordnung;
7. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen gemäß § 9 dieser Verordnung;
8. das Abstellverbot von Fahrzeugen gemäß § 10 dieser Verordnung;
9. das Abbrennverbot gemäß § 11 dieser Verordnung;
10. die Bestimmungen zur Ablagerung von übelriechenden Stoffen gemäß § 12 dieser Verordnung;
11. das Luftverunreinigungsverbot gemäß § 13 dieser Verordnung;
12. die Bestimmungen zum Verhalten beim Verkauf von Lebensmitteln gemäß § 14 und zum Verhalten auf Kinderspielplätzen gemäß § 15 dieser Verordnung;
13. die Schutzvorkehrungspflichten gemäß §§ 16 und 17 dieser Verordnung;
14. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen gemäß § 18 dieser Verordnung;

15. das Verbot zum Plakatieren und Bemalen gemäß § 19 dieser Verordnung;
16. die Bestimmungen zu Einzäunungen gemäß § 20 dieser Verordnung;
17. die Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten gemäß § 21 dieser Verordnung und
18. die Hausnumerierungspflicht gemäß § 22 dieser Verordnung verletzt.

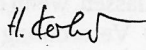
(2) Ordnungswidrigkeiten können nach speziellen Landes- oder Bundesgesetzen oder nach § 17 Abs. 2 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM und höchstens 1.000,00 DM, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 DM geahndet werden.

§ 25

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ortssatzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Ellefeld außer Kraft.

Ellefeld, den 24. November 1995


Kerber
Bürgermeister



Gemeindeverwaltung Ellefeld

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung von öffentlichem Verkehrsgrund der Gemeinde Ellefeld

Aufgrund von § 18 des Sächsischen Straßengesetzes (Sächs-StrG) vom 21. 1. 1994 i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. 4. 1993 wird vom Gemeinderat folgende Satzung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Sondernutzung ist die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus.
- (2) Gemeingebrauch ist die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Ellefeld, als auch für Grundstücke, unabhängig von deren Nutzungsart, soweit die Sondernutzung von diesem Grundstück ausgeht und nicht unmittelbar dem Gemeinwohl dient.
- (2) Andere Gesetze und Satzungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3

Erlaubniserteilung für Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen sind schriftlich mindestens zwei Wochen vorher beim Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

(2) Sondernutzungen die unter der Straßenoberfläche stattfinden, werden mit den entsprechenden Auflagen belegt.

(3) Eine Sondernutzung darf nur erlaubt werden, wenn:

- a) der Gemeingebrauch nicht dauernd beschränkt oder aufgehoben wird;
- b) sie unter verkehrsaufsichtlichen Gesichtspunkten unbedenklich ist;
- c) das Gemeindebild nicht gestört wird und der Schutz der Straße sowie das gewöhnliche Verkehrsbedürfnis der Nutzung nicht entgegenstehen;
- d) sich die Belästigung der Anlieger und Verkehrsteilnehmer in vertretbaren Grenzen hält;
- e) die Einrichtungsgegenstände jederzeit ohne Schwierigkeiten entfernt werden können und nicht in, auf oder mit dem Straßen- und Wegebelag befestigt oder verbunden werden;
- f) Verkaufswagen nur Werbung besitzen, die auf den Nutzungszweck Bezug nimmt;
- g) es sich vorrangig um Bewerber handelt, deren Einkünfte aus dem Straßenhandel die wesentliche Existenzgrundlage darstellen;
- h) Gewerbetreibende mit Ladengeschäften durch Baumaßnahmen, Havarien usw. den Handel vorübergehend im eigenen Laden nicht durchführen können und dieser auf öffentlichen Flächen vor dem Gewerbebetrieb möglich ist, ohne den Fußgänger- bzw. Straßenverkehr zu beeinträchtigen.

(4) Die Sondernutzung wird widerruflich erlaubt und befristet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Sondernutzung.

(5) Wird im Einflußbereich der Sondernutzung eine weitere Sondernutzung ausgeübt, so ist für diese auch dann eine eigene Erlaubnis notwendig, wenn durch sie keine unmittelbare zusätzliche Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs verursacht wird.

(6) Die Erweiterung bzw. Änderung einer Sondernutzung bedarf einer Erlaubnis.

§ 4

Ausnahmen

Zeitlich begrenzt können im Einzelfall (z. B. Freiluftveranstaltungen, sportliche Darbietungen) Ausnahmen bei der Verwendung und Gestaltung von Einrichtungsgegenständen gestattet werden.

§ 5

Nebenbestimmungen

(1) In der Erlaubnis können im Interesse der Sicherheit und Durchlässigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße sowie des Orts- und Landschaftsbildes Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Die Erteilung der Erlaubnis kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.

Bei Sondernutzung, durch deren Ausübung Straßenflächen dauern oder vorübergehend verändert werden, kann die Erlaubnis unter der Bedingung erteilt werden, daß ein angemessener Betrag zur Abgeltung des Risikos einer späteren nachteiligen Auswirkung der Veränderung an die Gemeinde gezahlt wird.

(2) Pflichten des Erlaubnisnehmers:

- a) Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufen, Kanal- und Kabelschächten, Schaltkästen und öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen ist freizuhalten.

- b) Dem Erlaubnisnehmer obliegt die Beseitigung von Verschmutzungen der Straßenfläche, soweit sie durch die Sondernutzung verursacht werden.
- c) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Bescheinigung über die erteilte Erlaubnis den zuständigen Gemeindebediensteten sowie der Polizei auf Verlangen vorzuweisen. Bei der persönlichen Ausübung der Sondernutzung ist die Erlaubnis stets mitzuführen.
- d) Der Erlaubnisnehmer hat die Beendigung, insbesondere die vorzeitige Beendigung oder Veränderung einer Sondernutzung, umgehend der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
- e) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde auch ohne Verschulden für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- f) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Die Gemeinde Ellefeld haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen. Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einbeziehung der Straße kann kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Ellefeld geltend gemacht werden.

§ 6

Widerruf

Die Erlaubnis zur Sondernutzung ist zu widerrufen:

- a) wenn der Erlaubnisnehmer den Inhalt der Erlaubnis, insbesondere Auflagen oder Bedingungen, nicht beachtet;
- b) wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 7

Beseitigungs- und Wiederherstellungsanordnung

Die Gemeinde Ellefeld kann die Beseitigung von Gegenständen, Anlagen oder Einrichtungen einer Sondernutzung, das Unterlassen einer Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes anordnen, wenn eine Erlaubnis widerrufen oder versagt worden ist oder nicht erteilt werden kann. Das gleiche gilt, wenn die Ausübung einer Sondernutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder wird. Wenn der Erlaubnisnehmer Verpflichtungen, die sich aus § 5 Abs. 2 ergeben, trotz Aufforderung nicht erfüllt, kann die Gemeinde die entsprechenden Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers durchführen lassen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) Bedingungen oder Auflagen in der Sondernutzungserlaubnis zuwiderhandelt;
 - b) entgegen § 3 Abs. 3 die Vorschriften nicht beachtet;

- c) ohne Ausnahme nach § 4 Einrichtungsgegenstände verwendet;
 - d) entgegen § 5 Abs. 2 die Nebenbestimmungen (Pflichten des Erlaubnisnehmers) nicht beachtet, soweit diese Zuwiderhandlung nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße von 5,00 DM bis höchstens 1.000,00 DM durch die Gemeindeverwaltung Ellefeld geahndet.

§ 9

Gebühren

- (1) Die Gebühren werden entsprechend Anlage 1, die Satzungsbestandteil ist, bemessen.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.
- (4) Jahresgebühren sind auch bei zeitlich begrenzter Nutzung in voller Höhe zu entrichten. Ausnahmen können durch die Behörde entschieden werden.
- (5) Gebührenschuldner ist:
 - a) der Adressat der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) dessen Rechtsnachfolger;
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (6) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung; sie ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (7) Steht die Dauer der Sondernutzung bei Erteilung der Sondernutzungserlaubnis in Ausnahmefällen nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung deshalb nachträglich, so sind die Gebühren 2 Wochen nach dem Zugang der Zahlungsaufforderung beim Gebührenschuldner fällig.
- (8) Wird von der Sondernutzung kein Gebrauch gemacht, so können bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (9) Endet die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren bereits bezahlt worden sind, so können diese entsprechend dem Zeitanteil der Nichtausübung erstattet werden.
- (10) Beträge unter 10,00 DM werden nicht erstattet.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsgrund in der Gemeinde Ellefeld vom 14. 2. 1991 außer Kraft.

Ellefeld, den 26. 4. 1995

H. Kerber

Kerber
Bürgermeister



Anlage 1

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung von öffentlichem Verkehrsgrund (Sondernutzungssatzung)

Gebührenverzeichnis

Art der Sondernutzung	Maß- einheit	Zeit- einheit	Betrag in DM
1. Gastronomischer Betrieb (Aufstellen von Tischen und Stühlen vor der Gaststätte)	qm	Saison	10,00
2. Verkaufsautomaten			
a) Lebensmittel	Stück	Jahr	20,00
b) Zigaretten	Stück	Jahr	30,00
3. Stumme Zeitungsverkäufer	Stück	Jahr	20,00
4. Aufstellen von Warenständen und Warentischen (ab Freizone von 1 m vor Ladengeschäft)	qm	Tag	1,00 - 3,00
5. Verkaufsfahrzeuge (Eis u. ä.)	Stück	Tag	5,00 - 20,00
6. Lagerung von Materialien, Baugeräten, Bauschutt	qm	Woche	0,30 - 1,00
7. Aufstellen von Bauzäunen, Baukränen, Bauwagen, Baumaschinen, Baugeräten und sonstigem Bauzubehör	qm	Woche	0,30 - 1,00
8. Aufstellen von Gerüsten	lfd. m	Woche	1,00
9. Aufgrabungen von öffentlichem Verkehrsgrund (nach Größe der Aufgrabung)	--	Woche	15,00 - 100,00
10. Abstellen von gewerblich genutzten Kleintransportern, Lkw, Busse u. a.	Stück	Monat	5,00 - 20,00

Gemeinde Ellefeld

Baumschutzsatzung

Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile

Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde ELLEFELD

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 21. April 1993 (Sächs-GVBl. Nr. 18/93) und §§ 22 und 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. Nr. 59/94) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld am 8. November 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel der Satzung

Ziel der Baumschutzsatzung ist die Erhaltung und der Schutz der Bäume, Hecken, Parkanlagen, Alleen, Streuobstwiesen und anderer Landschaftsbestandteile der Gemeinde Ellefeld.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das bebaute wie auch das unbebaute Gebiet der der Gemeinde Ellefeld.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches/Kronentraufbereiches im Gebiet der Gemeinde Ellefeld werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt. Der Wurzel- bzw. Kronentraufbereich umfaßt die von den äußersten Astspitzen auf den Boden kreisförmig um den Stamm projizierte Fläche.

(2) Geschützt sind:

1. alle Laub-, Nadel- und Wildobstbäume auf öffentlichem und privatem Grund, die, in Höhe von 1 Meter über dem Erdboden gemessen, einen Stammumfang von 40 Zentimetern und mehr haben, sowie alle Feldgehölze;
2. Bäume mit einem Stammumfang von 30 Zentimetern und mehr, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, daß der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 5 Meter beträgt;
3. Großsträucher und freiwachsende unbeschnittene Hecken von mindestens 3 Metern Höhe und einer Grundfläche von mindestens 10 qm;
4. Walnußbäume außerhalb von privaten Grundstücken, Pacht- und Kleingartenanlagen;
5. Streuobstwiesen ab einer Flächenausdehnung von 500 qm oder 10 Obstbäumen genießen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. Nr. 3.2.6.1 der Verwaltungsvorschrift "Biotopschutz" vom 22. Februar 1994 gesetzlichen Schutz;
6. Ersatzpflanzungen nach § 10 der Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang.

(3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für

1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen;
2. Bäume im Wald im Sinne des Waldgesetzes;
3. Obstbäume, außer Streuobstwiesen, gemäß Abs. 2 Nr. 5
4. Bäume in Bereichen, die nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 Kulturdenkmale sind. Das Entfernen und Pflanzen von Bäumen in diesen Bereichen bedarf der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde; dabei ist im Einvernehmen mit der Gemeinde Ellefeld zu entscheiden.

(4) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechtes, insbesondere der §§ 25 und 26 SächsNatSchG und in Schutzverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG oder in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist:

1. das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern;
2. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen;
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen;
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen;
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen;
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm abzuwehren;
7. Brut- und Nahrungsstätten für zahlreiche Tierarten zu erhalten.

§ 4

Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 2 dieser Satzung geschützten Bäume, Sträucher und Hecken, sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen und Sträuchern Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronentraufbereiches durch Befahren mit oder durch Parken von Kraftfahrzeugen, sowie durch das Lagern oder Ablagern von Stoffen zu verfestigen (dies gilt nicht für Straßenbäume);
2. eine Baumscheibe von weniger als 6 qm mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen;
3. Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen;
4. Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen;
5. Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen;
6. Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, das das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt;
7. Plakate, Hinweisschilder, Kabel und sonstige Gegenstände durch Nägel, Schrauben, Haken oder ähnliche den Baum verletzende Befestigungen anzubringen.

(3) In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist jegliches Beschneiden, Roden oder sonstiges Zerstören von Bäumen, Hecken, Sträuchern und sonstigen Gehölzen gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 5 SächsNatSchG verboten. Ausgenommen davon ist eine umweltgerechte Forstwirtschaft.

§ 5

Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung, sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichttraumprofils über und an Straßen und Wegen; Maßnahmen an Gehölzen zur Aufrechterhaltung der bestimmungsgemäßen Nutzung der Betriebsanlagen der Eisenbahn; Maßnahmen, die der Herstellung und Wahrung der Verkehrssicherheit von Straßen dienen; ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung, sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

§ 6

Pflegegrundsatz

(1) Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, daß ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Die Gemeindeverwaltung Ellefeld kann gegenüber dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten eines Grundstücks alle erforderlichen Anordnungen treffen, die der Pflege, der Erhaltung und dem Schutz der nach den §§ 1 und 2 dieser

Satzung geschützten Gehölze dienen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen. Für den Fall, daß die Durchführung der oben genannten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, kann von der Gemeindeverwaltung auch die Duldung solcher Maßnahmen durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten angeordnet werden.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 dieser Satzung kann die Gemeinde nach Anhörung der berufenen Baumschutzkommission nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen, wenn

1. der Eigentümer eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern;
2. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
3. von einem Baum nachweisbar Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
4. der Baum krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
5. die Entfernung des Baumes aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist;
6. der Baum abgestorben ist;
7. die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, daß Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.
8. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den Belangen des öffentlichen Interesses im Einklang steht.

(2) Bei erforderlich werdenden Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung in der Zeit vom 1. März bis 30. September ist zusätzlich zur Genehmigung durch den Bürgermeister entsprechend § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG durch den Antragsteller eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes einzuholen.

§ 8

Verfahren

(1) Die Erteilung einer Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang der Bäume unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume auf eine andere Weise ausreichend beschrieben ist. Bei kranken Bäumen kann ein Gutachten eines Baumsachverständigen gefordert werden. Die Kosten dafür trägt der Antragsteller.

(2) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 10 dieser Satzung, versehen werden. Sie verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.

(3) Auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ellefeld wird für die Bearbeitung des Antrages eine Gebühr erhoben.

(4) Die Entscheidung über den Antrag hat die Gemeinde Ellefeld in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu treffen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Gefahrenabwehr

(1) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen und Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weitergehen als unbedingt erforderlich.

(2) Die Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens eine Woche nach Schadenseintritt, anzuzeigen.

§ 10

Ersatzpflanzungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 7 dieser Satzung eine Befreiung (Fällgenehmigung) erteilt, so muß damit eine Auflage zur Ersatzpflanzung verbunden sein. Diese sollte nach Möglichkeit im selben Grundstück erfolgen. Ist dies nicht möglich, kann die Ersatzpflanzung auch im öffentlichen Bereich erfolgen. Art und Standort der Ersatzpflanzung wird durch die Gemeinde Ellefeld festgelegt.

(2) Für gefällte, gerodete oder sonstwie zerstörte Bäume sind Neupflanzungen von mittlerer Baumschulqualität und gleicher Artenwertigkeit vorzunehmen. Der Umfang der Ersatzpflanzungen richtet sich nach der Anlage zur Baumschutzsatzung. Dabei ist zu beachten, daß standortgerechte, einheimische Bäume verwendet werden. Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen, Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht. Wächst der Baum nicht innerhalb von zwei Jahren an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, ist nach vorheriger Ankündigung eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe nach Umfang, Art und Schwere der Bestandsminderung unter Berücksichtigung der Kosten einer vergleichbaren Ersatzpflanzung bemessen wird. Die Ausgleichszahlung wird zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

(4) Hat ein Dritter die geschützten Bäume oder sonstigen Gehölze entfernt, beschädigt oder wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so treffen den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten insoweit die Verpflichtungen wie im Falle der Absätze 1 bis 3.

(5) Für die Wertermittlung kann ein Gutachten in Auftrag gegeben werden. Die Kosten für die Sachverständigen trägt der Verursacher.

(6) Anstatt einer Ersatzpflanzung kann auch eine Verpflanzung des geschützten Baumes erfolgen.

(7) Für die Beseitigung von Großsträuchern nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung gilt, daß für jeden entfernten Großstrauch eine Ersatzpflanzung in dreifacher Anzahl mit je 125 bis 150 Zentimeter hohem Pflanzmaterial zu leisten ist.

(8) Für die Beseitigung von Strauchflächen und freiwachsenden Hecken nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung ist eine flächengleiche Quadratmetereinheit zu bepflanzen. Hierbei ist pro 1,5 qm Fläche ein Strauch in Ansatz zu bringen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 4 dieser Satzung geschützte Bäume oder sonstige Gehölze unerlaubt fällt, anderweitig entfernt, zerstört, schädigt oder wesentlich verändert;
2. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im

Rahmen einer gemäß § 7 dieser Satzung erteilten Genehmigung nicht erfüllt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße gemäß § 61 SächsNatSchG geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ellefeld, 8. November 1995

H. Kerber

Kerber
Bürgermeister



Anlage

zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Ellefeld (Baumschutzsatzung) vom 8. November 1995

Hinweise zur Wertermittlung für Ersatzpflanzungen

Artenwertigkeit

- I Ahorn (alle Arten), Buche, Eberesche, Eiche (alle Arten), Erle, Esche, Lärche, Linde, Ulme, Weide, Weißtanne, Wildobstsorten
- II Baumhasel, Eibe, Hainbuche, Kastanie, Kiefer, Rot- und Weißdorn, Walnuß
- III Akazie, Birke, Douglasie, Fichte, Pappel

Vitalität

- A - keine erkennbaren Krankheiten
- gut entwickelter Kronenbereich mit hoher Lebensraumfunktion, keine Todäste
- keine Verletzungen oder Beschädigungen im Kronen-, Stamm- oder Wurzelbereich
- B - keine erkennbaren Krankheiten
- gut entwickelter Kronenbereich mit mittlerer Lebensraumfunktion oder schwach entwickelter Kronenbereich mit hoher Lebensraumfunktion
- geringe Schäden im Kronen-, Stamm- oder Wurzelbereich
- C - schwach entwickelter Kronenbereich mit geringer Lebensraumfunktion
- größere Schäden im Kronen-, Stamm- oder Wurzelbereich
- D - faul
- tod

Nicht in die Beurteilung einbezogen werden Symptome der neuartigen Waldschäden.

Standortfaktor

Innenbereich 1,0
Außenbereich 0,9

Der Standortfaktor ist mit der Anzahl der Neupflanzungen zu multiplizieren.

Neupflanzungen für Artenwertigkeit I

Vitalität	Stammumfang in cm (1 Meter Höhe)					
	40-59	60-99	100-129	130-159	160-190	>190
A	3	4	5	6	8	10
B	2	3	4	5	6	8
C	1	2	3	4	5	6
D	-	1	1	2	2	3

Neupflanzungen für Artenwertigkeit II

Vitalität	Stammumfang in cm (1 Meter Höhe)					
	40-59	60-99	100-129	130-159	160-190	>190
A	2	3	4	5	6	7
B	1	2	3	4	5	6
C	-	1	1	2	3	4
D	-	-	1	1	2	2

Neupflanzungen für Artenwertigkeit III

Vitalität	Stammumfang in cm (1 Meter Höhe)					
	40-59	60-99	100-129	130-159	160-190	>190
A	1	2	2	3	3	3
B	-	1	1	2	2	2
C	-	-	1	1	1	2
D	-	-	-	1	1	1

Für Neupflanzungen von Bäumen (Hochstamm) gilt:

- die Pflanzgröße (Stammumfang) muß >14 - 16 cm betragen
- die Qualität muß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzungen des Bundes deutscher Baumschulen (BDB) entsprechen

Nachtragssatzung

der Gemeinde Ellefeld für das Haushaltsjahr 1995

Aufgrund von § 74 SächsGemO hat der Gemeinderat am 8. 11. 1995 folgende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1995 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird wie folgt geändert:

Es erhöhen sich

- die Einnahmen und Ausgaben
des Verwaltungshaushaltes um 709350,00 DM
auf 4665800,00 DM
des Vermögenshaushaltes um -
auf -
- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen)
um -
auf -
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
um -
auf -

Es vermindern sich

- die Einnahmen und Ausgaben
des Verwaltungshaushaltes um -
auf -
des Vermögenshaushaltes um 3950300,00 DM
auf 4370800,00 DM
- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen)
um 566300,00 DM
auf 573700,00 DM

Ellefeld, den 20. 12. 1995

H. Kerber
Kerber
Bürgermeister



Gemeindeverwaltung Ellefeld

Satzung

zur Festlegung der Elternbeiträge

in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ellefeld
vom 20. 12. 1995

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SäKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1993 (SächsGVBl. Nr. 46 vom 11. 11. 1993, S. 999), der Ersten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Betriebskostenverordnung - BetrVO) vom 29. Sept. 1993 (SächsGVBl. Nr. 48 vom 3. 12. 1993, S. 1043) und der Ersten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Änderung der Betriebskostenverordnung vom 7. 8. 1995 (SächsGVBl. Nr. 21 vom 31. 8. 1995, S. 266) sowie der Ersten Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Betriebskostenverordnung (BetrVO) vom 29. 9. 1993 - Bekanntmachung vom 6. 6. 1995 (SächsGVBl. Nr. 30 vom 29. 6. 1995, S. 755) wird von der Gemeinde Ellefeld durch Beschluß des Gemeinderates vom 20. 12. 95 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Ellefeld.
- (2) Dem Kinderkrippenbereich werden Kinder von der Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres zugeordnet.
- (3) Zum Kindergartenbereich zählen Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt.
- (4) Der Hort ist eine Einrichtung für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der vierten Klasse, der auch an der Grundschule errichtet und betrieben werden kann.
- (5) Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen können in gemeinschaftlichen Einrichtungen geführt werden. Es können altersgemischte Gruppen gebildet werden.

§ 2

Aufnahmegrundsätze

- (1) Über die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung entscheidet - in Abstimmung mit der Leiterin der Einrichtung - letztlich die Gemeinde Ellefeld als Träger der Kindertagesstätte.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen, daß das Kind ärztlich untersucht wurde und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen.

§ 3

An- und Abmeldungen

- (1) Die Anmeldung eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat vorher schriftlich mittels Anmeldeformular zu erfolgen. Die Anmeldung ist der Leiterin der Kindereinrichtung oder einer von ihr beauftragten Erzieherin/Vertretung zu übermitteln.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes muß ebenfalls schriftlich mittels Abmeldeformular in der Kindereinrichtung erfolgen. Die Frist zur Kündigung des Kindertagesstättenplatzes beträgt 4 Wochen zum Monatsanfang.

§ 4

Ausschluß/Untersagung des Nutzungs- bzw.

Unterbringungsverhältnisses in einer Kindertagesstätte

- (1) Von Amts wegen können Kinder von der Nutzung einer Kindereinrichtung bzw. von der Unterbringung in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Ellefeld ausgeschlossen werden.
- (2) Dieser Ausschluß bzw. die Nutzungsuntersagung kann erfolgen, wenn
- das Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt der Kindereinrichtung fernbleibt,
 - der zu entrichtende Elternbeitrag/die Nutzungsgebühr für 2 aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - gesundheitliche Gründe nach den Regelungen des Bundesgesundheitsgesetzes gegeben sind.

§ 5

Höhe des Elternbeitrages/Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gemeinde Ellefeld erhebt Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in den kommunalen Kindertagesstätten entsprechend des Gebührenverzeichnisses dieser Satzung.
- (2) Die Höhe des Betreuungsbeitrages ergibt sich aus dem zu zahlenden prozentualen Anteil an den Betriebskosten gemäß der Regelung des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes und der Betriebskostenverordnung.
- (3) Demnach werden die Elternbeiträge ermäßigt,
- wenn mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung besuchen (Geschwisterermäßigung),
 - wenn das Kind, das eine Kindertagesstätte besucht, bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt.
- (4) Zur Anwendung der Geschwisterermäßigung werden alle Kinder, die gleichzeitig einen Hort, einen Kindergarten oder eine Kinderkrippe besuchen, dem Alter nach fortlaufend gezählt.
- (5) Als alleinerziehend im Sinne des § 5 Abs. 3 Ziff. b) dieser Satzung gilt nicht, wer in Lebensgemeinschaft lebt. Eine Lebensgemeinschaft gilt als eheähnliche Gemeinschaft und erfüllt somit nicht die Bedingungen für alleinerziehende Mütter und Väter.
- (6) Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das Lebensalter des Kindes zu Beginn eines Kalendermonats.
- (7) Die im jeweiligen Einzelfall zu zahlenden Beträge werden auf der Grundlage des Gebührenverzeichnisses ermittelt. Der Gebührenanspruch des Trägers der Kindereinrichtung wird durch einen entsprechenden Gebührenbescheid geltend gemacht.

§ 6

Zahlungspflichtige

Schuldner des Elternbeitrages für die Betreuung der nach §§ 1 und 2 dieser Satzung in die Kindereinrichtung aufgenommenen Kinder sind die Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger der Einrichtung. Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehen und Erlöschen der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht der Erziehungsberechtigten entsteht mit der ordnungsgemäßen Anmeldung und der Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung.
- (2) Die Zahlungspflicht endet mit der frist- und formgerechten Abmeldung des Kindes von der Kindereinrichtung bzw. mit der Kündigung/Ausschluß des Betreuungsplatzes.
- (3) Die Elternbeiträge sind für jeden Monat in voller Höhe zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen ist. Krankheit und Urlaub des Kindes entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

§ 8

Ausnahmeregelungen

- (1) In Ausnahmefällen kann von der Pflicht zur Zahlung des vollständigen Monatsbeitrages nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung abgewichen werden.
- (2) In diesen Fällen erfolgt eine Berechnung der Elternbeiträge nach Tagessätzen auf der Grundlage der Anzahl der Betreuungstage des jeweiligen Monats und des auf das Alter des Kindes anzuwendenden Elternbeitrages.
- (3) Diese Verfahrensweise kommt in folgenden Fällen zur Anwendung:
- bei Erstaufnahme eines Kindes in eine Kinderkrippe oder einen Kindergarten,
 - bei Neuaufnahme eines Kindes in einen Hort am Schuljahresbeginn,
 - bei Wechsel des Kindes in eine andere Einrichtung,
 - bei einem Krankheitsfall des Kindes von mehr als 2 Wochen besteht für die Eltern nach Vorlage eines ärztlichen Attestes die Möglichkeit, eine Gebührenberichtigung zu beantragen,
 - für den Jahresurlaub der Eltern gibt es jährlich eine einmalige Ermäßigung bei einem zusammenhängenden Urlaub von mindestens 2 Wochen.
- (4) In Fällen, in denen Kinder aus einmaligen und zwingenden Gründen kurzfristig und nur tageweise in die Einrichtung aufgenommen werden, kann ebenfalls eine Betreuungsgebühr nach Tagessätzen des ungekürzten Elternbeitrages bestimmt werden. Über die Aufnahme entscheidet in diesen Fällen jeweils die Fachabteilung.

§ 9

Anzeigepflicht

Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung der für den Betreuungsbeitrag maßgeblichen Verhältnisse (Familienstand, Wegfall der Geschwisterermäßigung usw.) der Leiterin der Kindertagesstätte oder dem Träger der Einrichtung schriftlich mitzuteilen bzw. entsprechende Nachweise zu führen. Eine Rückerstattung von Elternbeiträgen aufgrund eines Versäumnisses der Erziehungsberechtigten erfolgt nicht.

§ 10

Fälligkeit des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag entsprechend des Gebührenverzeichnisses bzw. Gebührenbescheides wird jeweils am 1. des Monats fällig, für den die Zahlungspflicht besteht. Die Zahlung über Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag ist grundsätzlich möglich.

§ 11

Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates der Kindertagesstätte und in Abstimmung mit dem Jugendamt festgesetzt und sind jeweils in der Hausordnung verankert.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Die Gebühren für den Hort treten erst ab 1. 8. 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten damit die Satzungen über die Gebühr für den Besuch des Gemeindecindergartens, zuletzt geändert mit der 5. Änderung vom 6. 9. 1995, Beschluß Nr. 20/95 außer Kraft. Die Hortgebührensatzung, zuletzt geändert mit der 1. Änderung vom 21. 10. 1992 tritt am 31. 7. 1996 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ellefeld, den 20. 12. 1995

H. Kerber

Kerber
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis

zur Satzung zur Festlegung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten der Gemeinde Ellefeld

Gemäß den Regelungen der vorliegenden Satzung werden ab 1. Januar 1996 in den Kindertagesstätten der Gemeinde Ellefeld folgende monatlichen Elternbeiträge erhoben:

1. Hort (Basis 6 Stunden - mit Frühhort)

	Familien	Alleinerziehende (90 %)
1. Kind (100 %)	87,50 DM	78,75 DM
2. Kind (60 %)	52,50 DM	47,25 DM
3. Kind (20 %)	17,50 DM	15,75 DM
ab 4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

2. Kindergarten

	Familien	Alleinerziehende (90 %)
1. Kind (100 %)	162,25 DM	146,00 DM
2. Kind (60 %)	97,35 DM	87,60 DM
3. Kind (20 %)	32,45 DM	29,20 DM
ab 4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

3. Kinderkrippe

	Familien	Alleinerziehende (90 %)
1. Kind (100 %)	259,60 DM	233,60 DM

2. Kind (60 %)	155,75 DM	140,15 DM
3. Kind (20 %)	51,90 DM	46,70 DM
ab 4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Gemeinde Ellefeld
Landkreis Auerbach

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) und § 1 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (DVO SächsGemO) vom 8. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 521) hat der Gemeinderat Ellefeld am 20. Dezember 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in den "Ellefelder Boten" (Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Ellefeld). Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des "Ellefelder Boten".

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden im Rathaus, Hauptstraße 21, niedergelegt werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muß mit Worten umschrieben werden.

§ 3

Ortsübliche Bekanntmachung

(1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene "ortsübliche Bekanntmachung" erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses und an nachstehenden Stellen:

Vogtlandzentrum
Straße des Friedens 15
Göltzschtalblick
Containerstellplatz Hammerbrücker Straße 4
Hauptstraße - Gemeindeverwaltung

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

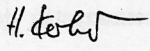
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der

SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ellefeld, den 20. 12. 1995


Kerber
Bürgermeister

